

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 3. Juni 1998

14. Stück

40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Mai 1998 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Polytechnischen Schulen
41. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Mai 1998, mit der die Aufgaben des Landeshauptmannes gemäß dem Pflanzgutgesetz 1997 der Burgenländischen Landwirtschaftskammer übertragen werden (Pflanzgut-Übertragungsverordnung)
42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehend angeführten Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird

40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Mai 1998 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Polytechnischen Schulen

Auf Grund des § 38 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes, LGBl.Nr. 36/1995, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Bezirk Neusiedl am See

1. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Frauenkirchen umfaßt:
die Gemeinden Andau, Apetlon, Frauenkirchen, Halbturn, Illmitz, Mönchhof, Pamhagen, Podersdorf am See, Sankt Andrä am Zicksee, Tadten und Wallern im Burgenland.
2. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Neusiedl am See umfaßt:
die Gemeinden Bruckneudorf, Deutsch-Jahrndorf, Edelstal, Gols, Jois, Kittsee, Neudorf, Neusiedl am See, Pama, Parndorf, Weiden am See und Winden am See.
3. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Zurndorf umfaßt:
die Gemeinden Gattendorf, Nickelsdorf, Potzneusiedl und Zurndorf.

§ 2

Bezirk Eisenstadt-Umgebung sowie die Freistädte Eisenstadt und Rust

1. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Eisenstadt umfaßt:
die Freistadt Eisenstadt sowie die Gemeinden des Bezirkes Eisenstadt-Umgebung, soweit sie nicht zum Schulsprengel der Polytechnischen Schule Rust gehören.
2. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Rust umfaßt:
die Freistadt Rust sowie die Gemeinden Mörbisch am See, Oggau am Neusiedler See, Oslip und Sankt Margarethen im Burgenland (Bezirk Eisenstadt-Umgebung).

§ 3

Bezirk Mattersburg

Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Mattersburg umfaßt:
die Gemeinden des Bezirkes Mattersburg.

§ 4

Bezirk Oberpullendorf

1. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Deutschkreutz umfaßt:
die Gemeinde Deutschkreutz.
2. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Großwarasdorf umfaßt:
die Gemeinden Großwarasdorf und Nikitsch.
3. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Lackenbach umfaßt:

die Gemeinden Lackenbach, Lackendorf, Raiding, Ritzing, Unterfrauenhaid und Weppersdorf.

4. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Lockenhaus umfaßt:
die Gemeinden Lockenhaus und Pilgersdorf sowie die Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz ohne die Katastralgemeinde Klostermarienberg.

5. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Neckenmarkt umfaßt:
die Gemeinden Horitschon und Neckenmarkt.

6. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Oberpullendorf umfaßt:
die Gemeinden Draßmarkt, Frankenau-Unterpullendorf, Kaisersdorf, Kobersdorf, Lutzmannsburg, Markt Sankt Martin, Neutal, Oberloisdorf, Oberpullendorf, Piringsdorf, Steinberg-Dörfel, Stoob, Unterrabnitz-Schwendgraben und Weingraben sowie von der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz die Katastralgemeinde Klostermarienberg.

§ 5

Bezirk Oberwart

1. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Oberwart umfaßt:
die Gemeinden Badersdorf, Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Großpetersdorf, Hannersdorf, Jabing, Kemeten, Kohfidisch, Mariasdorf, Markt Allhau, Markt Neuhodis, Mischendorf, Oberdorf im Burgenland, Oberwart, Rechnitz, Rotenturm an der Pinka, Schachendorf, Schandorf, Stadtschlaining, Unterkohlstätten, Unterwart, Weiden bei Rechnitz und Wolfau sowie von der Gemeinde Oberschützen die Katastralgemeinde Unterschützen.

2. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Pinkafeld umfaßt:
die Gemeinden Grafenschachen, Loipersdorf-Kitzladen, Neustift an der Lafnitz, Pinkafeld, Riedlingsdorf, Wiesfleck und die Gemeinde Oberschützen ohne die Katastralgemeinde Unterschützen.

§ 6

Bezirk Güssing

1. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Güssing umfaßt:
die Gemeinden des Bezirkes Güssing, soweit sie nicht zum Schulsprengel der Polytechnischen Schule Stegersbach gehören, und die Gemeinde

Deutsch Schützen-Eisenberg (Bezirk Oberwart).

2. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Stegersbach umfaßt:
die Gemeinden Bocksdorf, Burgauberg-Neudau-berg, Deutsch Kaltenbrunn (Bezirk Jennersdorf), Hackerberg, Heugraben, Kukmirn, Litzelsdorf (Bezirk Oberwart), Olbendorf, Ollersdorf im Burgenland, Rohr im Burgenland, Stegersbach, Stinatz und Wörterberg.

§ 7

Bezirk Jennersdorf

Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Jennersdorf umfaßt:
die Gemeinden des Bezirkes Jennersdorf ohne die Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1975 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Polytechnischen Lehrgänge, LGBl.Nr. 24/1975, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Jellasitz eh.

41. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Mai 1998, mit der die Aufgaben des Landeshauptmannes gemäß dem Pflanzgutgesetz 1997 der Burgenländischen Landwirtschaftskammer übertragen werden (Pflanzgut-Übertragungsverordnung)

Auf Grund des § 11 Abs. 6 Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. Nr. 73, wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des Landeshauptmannes gemäß dem Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. Nr. 73, werden der Burgenländischen Landwirtschaftskammer übertragen.

§ 2

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer hat dem Landeshauptmann jederzeit Einsicht in

sämtliche Unterlagen zu gewähren und bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres über alle Maßnahmen einen Jahresbericht vorzulegen.

Für den Landeshauptmann:
Rittsteuer eh.

42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehend angeführten Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird

Auf Antrag der nachstehenden Gemeinden wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der einzelnen Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;
2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Die Übertragung erfolgt bezüglich folgender Gemeinden:

1. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung:
 - Donnerskirchen
 - Oslip
 - Steinbrunn
2. Bezirkshauptmannschaft Güssing:
 - Heugraben
 - Moschendorf
 - Neuberg im Burgenland
 - Rohr im Burgenland
 - Stinatz
3. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf:
 - Heiligenkreuz im Lafnitztal
 - Minihof-Liebau
 - Mogersdorf
 - Neuhaus am Klausenbach
 - Sankt Martin an der Raab
 - Weichselbaum
4. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg:
 - Baumgarten
 - Draßburg
 - Hirm
 - Pöttelsdorf
 - Rohrbach bei Mattersburg
5. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See:
 - Bruckneudorf
 - Edelstal
 - Frauenkirchen
 - Jois
 - Mönchhof
 - Podersdorf am See
 - Winden am See
6. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf:
 - Deutschkreutz
 - Frankenau-Unterpullendorf
 - Großwarasdorf
 - Lackenbach
 - Mannersdorf an der Rabnitz
 - Markt Sankt Martin
 - Neutal
 - Oberloisdorf
 - Ritzing
 - Unterrabnitz-Schwendgraben
 - Weppersdorf
7. Bezirkshauptmannschaft Oberwart:
 - Bernstein
 - Deutsch Schützen-Eisenberg
 - Grafenschachen

- Litzelsdorf
- Markt Allhau
- Mischendorf
- Neustift an der Lafnitz
- Oberwart
- Pinkafeld
- Riedlingsdorf - die Übertragung der Bauagen-
den bezieht sich nur auf die Z 2 und Z 3 (Bauten
im Grünland)
- Rotenturm an der Pinka
- Schandorf
- Wolfau

Für die Landesregierung:
Kaplan eh.